

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 18.07.1836 publ. 20.07.1836

Das Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover am siebten Mai Eintausend achthundert sechs und dreißig.

(S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommés.

(S.) Heinrich Ludwig Meineke.

(S.) Gerhard Friedrich August Tansen.

(S.) August Philipp Christian Theod. v. Amsberg.

35) Landesherbliche Verordnung vom 18. Jul. publ. den 20. Juli 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem in Folge des unterm 7. Mai d. J. mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Braunschweig abgeschlossenen und unterm 22. Juni d. J. von Uns ratificirten Vertrags, über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingang-, Durchgang-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, dem bis hiezu bestandenen System der indirecten Steuern eine angemessene Ausbildung gegeben werden kann und eine Erhöhung des Ertrags desselben zu erwarten ist, Unsere Absicht aber keineswegs dahin geht, die Einkünfte Unserer Cassen zu vermehren, son-

Erlassung eines Theils der directen Abgaben in Folge des veränderten Systems der indirecten Steuern.

dem vielmehr eine durch Gründe der Gerechtigkeit und allgemeiner Wohlfahrt gebotene, von Unseren Unterthanen vielfältig selbst in Antrag gebrachte Ausgleichung und bessere Vertheilung der bis jetzt fast ausschließlich auf dem Grundeigenthum haftenden Staatsabgaben herbeizuführen, so sehen Wir Uns jetzt hiedurch in den Stand gesetzt, die bereits im Jahre 1833. in Aussicht gestellte Erleichterung der Grundsteuerpflichtigen eintreten zu lassen und verordnen dem gemäß:

daß vom 1. August d. J. angerechnet, bis zum Schlusse des Jahres 1841, mit welchem der Vertrag abläuft, im Herzogthum Oldenburg — außer der Herrschaft Sever — der dritte Theil der ordinären und additionellen Contribution und Schakung und der Abgabe vom Brandcasse-Taxato, in der Herrschaft Sever hingegen in Betracht der dortigen abweichenden Contributions-Verhältnisse, der dritte Theil der additionellen Contribution der freien Ländereien und die ganze additionelle Contribution der übrigen Ländereien, ferner ein Drittheil der Abgabe vom Brandcassen-Taxato und endlich der Kuhschaz erlassen werden sollen.

Wenn nun auf diese Weise das Grundeigenthum in bedeutendem Maße erleichtert wird,